

Nachschriftermine, zu denen immer nur ein Schüler kommt

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 25. November 2017 11:01

Zitat von plattyplus

Nicht ganz,
wir müssen nur ausreichend schriftliche Leistungen haben, um daraus eine Zeugnisnote bilden zu können.

Ich kenne die ApoBK nicht, aber in der APOWBK und, so weit ich weiß auch in der APOGOST, ist klar geregelt, wie viele Klausuren geschrieben werden müssen:

Zitat von APOWBK

§ 18 Beurteilungsbereich „Klausuren“(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule sind in den vierstündigen Fächern je Semester zwei schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) zu schreiben. Im vierten Semester wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nur eine Klausur geschrieben.

(2) Im ersten und zweiten Semester der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(3) Im dritten Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im vierten und fünften Semester sind in allen vier Abiturfächern je zwei

Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben. Die Studierenden, die die Fächer Deutsch, Mathematik oder obligatorische Fremdsprache nicht als Abiturfach gewählt haben, sind in diesen Fächern im dritten und vierten Semester zu je einer Klausur verpflichtet. Die Studierenden können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(4) Eine der Klausuren gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 kann nach Wahlder oder des Studierenden durch eine Facharbeit ersetzt werden

Alles anzeigen

Wie Klausuren auszusehen haben, ist wiederum in den jeweiligen Kernlehrplänen geregelt.

Da kommt man leider nicht dran vorbei, indem man Klausuren durch andere schriftliche Prüfungsformen aus dem Bereich der "sonstigen Mitarbeit" ersetzt. Und ich werde ganz bestimmt nicht Leistungskontrollen wie ausgewachsene Klausuren gestalten, um mir den Weg zu öffnen. Ich bin doch nicht wahnsinnig! 😊

(Abgesehen davon, würde bestimmt eine m.E. berechtigte Beschwerde auftauchen, dass ich damit als Lehrer nicht der rechtlich festgesetzten Zahl von Klausuren folge.)

Vielleicht meinst du die in SchulG §48(4) gegebene Möglichkeit der Prüfung zur Feststellung des Leistungsstandes? Das ist tatsächlich ein Weg, um eine Klausur im üblichen Format zu umgehen. Aber es wird in dem Absatz auf die Vorgaben der APO hingewiesen, und ist zumindest in meiner Schulform der Begriff "mündliche Prüfung" in verschiedenen Kontexten in eine sehr auffwendige Form gegossen. Ich habe es nicht ausprobiert, kann mir aber nicht wirklich vorstellen, dass man eine Reihe von schriftlich gefundenen Bewertung tatsächlich als "Prüfung" nach der APO deklarieren kann.